

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1583/13

Titel

Ehemaliges Schauspielhaus - zukünftige Planung, Nutzungskonzeption"

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Unter Einbeziehung der Dezernate 04 und 05 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie ist die weitere Planung für das Schauspielhaus, welche Nutzungskonzeptionen strebt die Stadt Erfurt an?

Beschlusslage ist nach wie vor, eine kulturelle Nutzung in alle Perspektivüberlegungen einzubeziehen. Ob es derzeit solche gibt, ist hier nicht bekannt. Die im Strategischen Kulturkonzept der Landeshauptstadt Erfurt aufgezeigten Bedarfe beziehen sich auf soziokulturelle Akteure, die Räume suchen; das Schauspielhaus weist hier dimensional keine realistische Perspektive auf.

Für das Areal des ehemaligen Schauspielhauses wird gegenwärtig durch die Stadtverwaltung ein Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen vorbereitet, der dem Stadtrat Anfang 2014 vorgelegt werden soll. Dieser Beschlussvorschlag wird sowohl hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten als auch der Finanzierung und Entwicklung des Gesamtareals differenzierte Aussagen treffen.

2. In welchem baulichen Zustand sind die einzelnen Gebäudeteile und welche Möglichkeiten gibt es für eine kulturelle Zwischennutzung, ähnlich den Wächterhäusern sowohl für das Gebäude als auch das Außengelände; die Sommerbühne und die Schaukästen?

Das ehemalige Schauspielhaus ist gegenwärtig aufgrund verschiedenster Mängel nicht nutzbar. In seiner Grundsubstanz und auch bezüglich der wesentlichen denkmalgeschützten Bauteile ist es entgegen unterschiedlicher Darstellungen jedoch solide und nicht im Bestand gefährdet, es ist weder vom Verfall bedroht noch wirtschaftlich unsanierbar. Allerdings wären auch für eine "kulturelle Zwischennutzung" erhebliche Aufwendungen erforderlich, sodass nach Auffassung der Verwaltung wie oben dargestellt einer Grundsatzentscheidung mit einem längerfristigen Betrachtungszeitraum der Vorzug zu geben ist.

Eine Nutzung des Kulturdenkmals wird durch die untere Denkmalschutzbehörde grundsätzlich begrüßt, denn sie dient dessen Erhalt. Das Gebäude des Schauspielhauses ist baurechtlich als Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Punkt 7 ThürBO einzustufen. Der derzeitige bauliche Zustand lässt eine Zwischennutzung nicht zu, da die Mindestforderungen weder im bautechnischen Sinne noch in brandschutztechnischer Sicht gegeben sind. Das Schauspielhaus ist seit 2003 ungenutzt. Erhaltende Baumaßnahmen erfolgten nicht. Alle Medienanschlüsse wie Strom, Wasser, Abwasser und Heizung wurden abgeklemmt. Eine in Betriebnahme ist nicht ohne Baumaßnahmen möglich, da viele Teile entfernt oder zerstört wurden. Fußböden, Wände und Decken weisen, da durch eindringende Nässe, erhebliche Schäden auf. Vereinzelt Räume könnten nur mit größeren Aufwand zugänglich gemacht werden. Hier wäre ein erheblicher finanzieller Aufwand notwendig, um das Gebäude wieder nutzbar zu machen.

Auch der Außenbereich befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Dies bezieht sich auf alle Treppen und Wege sowie die Sommerbühne.

Derzeit sind diese Flächen nicht für öffentliche Nutzungen geeignet.

Die drei Schaukästen sind von der Nutzung her schwer einzuschätzen. Es fehlen die Glasscheiben, um Ausstellungsstücke sicher zu präsentieren, hier bedarf es einer gesonderten Prüfung der jeweiligen Nutzungsabsicht im konkreten Einzelfall. Das Außengelände weist außerdem Nutzungsgrenzen durch die angrenzende Wohnbebauung auf.

3. In wessen Besitz befindet sich die Immobilie und der Grund und Boden?

Das Gesamtareal befindet sich in städtischem Eigentum.

Anlagen

gez. Pablich

Unterschrift Beigeordnete 02

16.09.2013

Datum